

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **Für die Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Niedergörsdorf**

Gemäß des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 29.10.2016 (KABl. 11/2016); nach Beschluss des Gemeindegemeinderates Niedergörsdorf vom 12.02.2018 für die Friedhöfe in Gölsdorf, Kaltenborn, Lindow, Niedergörsdorf und Wölmsdorf

# **Friedhofsgebührenordnung**

Für die Friedhöfe der evangelischen Kirchengemeinde Niedergörsdorf

Gemäß Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 29.10.2016 (KABl. 11/2016) hat der Gemeindegemeinderat Niedergörsdorf in seiner Sitzung am 12.02.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Gölsdorf, Kaltenborn, Lindow, Niedergörsdorf und Wölmsdorf beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofes gedeckt werden können. Die Höhe der Friedhofsgebühren ist spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.
- (2) Friedhofsträger ist die Kirchengemeinde Niedergörsdorf. Die Friedhofsverwaltung wird vom Gemeindebüro der Kirchengemeinde übernommen. Die Friedhofsverwaltung kann Dritte mit der Wahrnehmung etwaiger diesbezüglicher Aufgaben beauftragen.

## **§ 2**

### **Ruhefristen**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Bei Erdbestattungen auf 20 Jahre.
2. Bei Erdbestattungen von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren auf 20 Jahre.
3. Bei Urnengrabstätten auf 20 Jahre.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte nach § 22, Abs. 3 Friedhofsgesetz bzw. der Auftraggeber.

## **§ 4**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beanspruchung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind als Gesamtsumme für die komplette Liegezeit ausgewiesen und für den Nutzungszeitraum in einem Betrag fällig.
- (3) Die Gebühren sind spätestens eine Woche nach Zugang des Gebührenbescheides beim Pfarramt in Niedergörsdorf bzw. auf das im Bescheid angegebene Konto der Kirchengemeinde zu entrichten. In den Gebühren sind die Bewirtschaftungskosten enthalten.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung die Grabstätte einschließlich vorhandener Fundamente und Grabeinfassungen zu beräumen. Die Anmeldung hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der durch die Friedhofsverwaltung gestellten Fristen, veranlasst die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit. Der Nutzungsberechtigte trägt die dabei entstandenen Kosten.

## § 5 Gebühren

### **I. Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten**

Reihengrabstätten sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen auf einer Grabstätte dieser Kategorie sind nicht möglich. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger.

- Urnengrabstätte auf einer Urngemeinschaftsanlage („Grüne Wiese“) 450,- €
- Urnengrabstätte auf einem gesonderten Urnenfeld 440,- €

### **II. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten**

Wahlgrabstätten sind Gräber, die mind. für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Die Lage des Grabes wird nach Absprache mit dem Friedhofsträger individuell ausgewählt. Das Nutzungsrecht kann um jeweils 5-10 Jahre verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in Gräber für Erd- oder Urnenbestattungen sind möglich. Die Gestaltung obliegt unter Wahrung des Friedhofgesetzes dem Nutzungsberechtigten.

- Grabstätte für eine Erdbestattung 400,- €
- Grabstätte für eine Erdbestattung für Kinder bis 12 Jahre 220,- €
- Familiengrabstätte (Erdbestattung, zwei Grabstätten) 800,- €
- Verlängerungsgebühr für 5 Jahre 100,- €
- Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern (Erdbestattung) 400,- €
  
- Grabstätte für eine Urnenbestattung 250,- €

### **III. Nutzungsgebühren für die Leichenhalle/ Kirche**

- für Konfessionslose 60,00 €
- für Kirchenmitglieder /

### **IV. Grabmäler**

Für die Genehmigung zum Aufstellen von

- liegenden Grabsteinen/ Verlegung einer Grabplatte 30,00 €
- stehenden Grabmälern 60,00 €

## V. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen der Gruft

- bei Erdbestattungen 540,00 €
- bei Urnenbestattungen 150,00 €

## VI. Ausbetten

Für das Ausbetten von Erdbestattungen und Urnen wird vom Friedhofsträger eine generelle Gebühr erhoben. Zu dieser kommen die jeweiligen Kosten des Bestattungsinstituts hinzu, das diese Ausbettung oder Umbettung vornimmt. Die Gebühren des Friedhofsträgers betragen

- für die Ausbettung einer Erdbestattung 200,00 €
- für die Ausbettung einer Urne 50,00 €

Umbettungen innerhalb unserer Friedhöfe sind nicht möglich.

## VII. Verwaltungsgebühren

Für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten 12,00 €

## § 6

### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind (wie z.B. eine notwendige Instantsetzung einer Grabstätte), setzt der Friedhofsträger den zu entrichtenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Gebührenordnungen oder diesbezüglichen Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Niedergörsdorf, den 14.03.2018



Gemeinderkirchenrat der  
Evangelischen Kirchengemeinde